

Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit

Im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpaketes II sind die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen worden, dass erstmalig Qualifizierungsmaßnahmen auch während der Zeit von Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit finanziell gefördert werden können.

Während der Kurzarbeit gibt es nunmehr grundsätzlich zwei Rechtsgrundlagen, wonach die berufliche Qualifizierung von Beschäftigten in unterschiedlicher Höhe finanziell gefördert wird: Hiernach kann seit Erlass der Durchführungsanweisung 12/08 die berufliche Qualifizierung Geringqualifizierter und seit Erlass der ESF-Richtlinie die berufliche Qualifizierung aller sonstigen qualifizierten Beschäftigten finanziell gefördert werden.

Fallkonstruktion 1: Unter welchen Voraussetzungen können *geringqualifizierte Beschäftigte* während des Bezuges von Kurzarbeitergeld gefördert werden ?

- Arbeitnehmer hat keinen Berufsabschluss oder arbeitet mehr als vier Jahre nicht im erlernten Beruf
- Weiterbildung vermittelt auf dem allg. Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse (Kaufmännische Lehrgänge, Technische Lehrgänge, zertifizierte EDV-Basisqualifikationen, Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport – z.B. Gabelstaplerschein, Qualifizierungsmaßnahmen mit Berufsabschlüssen)
- Die Dauer der Weiterbildung soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten.
- Endet die Kurzarbeit und ist die Qualifizierungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen, kann die Arbeitsagentur bei Geringqualifizierten für die Zeit vom Ende der Kurzarbeit an bis zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme auf Antrag die Lohnkosten bis zu 100% übernehmen. Hierzu muss der Arbeitgeber die Beschäftigten bis zur Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme freistellen
- Die zu fördernde Maßnahme und der Bildungsträger müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen sein
- Für die Förderung gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Qualifizierung muss in der „betriebsspezifischen Arbeitszeit“ erfolgen. Die Förderung der Qualifizierung im Blockmodell ist möglich
- Ausfalltage können für Qualifizierung zusammengelegt werden.
- Nicht gefördert wird Qualifizierung, die am Abend oder am Wochenende erfolgt
- Die Förderung kann ab 01.01.09 erfolgen, die Maßnahme muss in 2009 beginnen

Die IG Metall hat gemeinsam mit der Gesellschaft für Informatik eine Initiative zur Weiterbildung "Computerführerschein" (ECDL) gestartet.

Diese IT-Qualifizierung in Kurzarbeit ist gerade für Geringqualifizierte nützlich.

Unser Tipp: Detaillierte Informationen zur IT-Qualifizierung "Computerführerschein" (ECDL) in Kurzarbeit gibt es hier:

[Flyer Kurzarbeit und IT-Qualifizierung Computerführerschein ECDL](#)

[Handlungshilfe Kurzarbeit und IT-Qualifizierung Computerführerschein ECDL](#)

Fallkonstruktion 2: Unter welchen Voraussetzungen können alle *sonstigen qualifizierten Beschäftigten* während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach der ESF-Richtlinie gefördert werden ?

- Für die Beschäftigten wird ein Qualifizierungsbedarf begründet
- Teilnahme an Qualifizierung steht nicht der Rückkehr zur Vollarbeitszeit oder Erhöhung der Arbeitszeit entgegen
- Für diesen Fall wird mit dem Anbieter der Abbruch der Maßnahme vereinbart
- Steht bereits bei Maßnahmebeginn fest, dass die Qualifizierung innerhalb des Kurzarbeitergeldbezugs abgeschlossen werden kann, kann keine – auch keine anteilige – Förderung erfolgen
- Endet der Arbeitsausfall wider Erwarten vor Abschluss der Maßnahme, kann bis zum Ende der Maßnahme gefördert werden, wenn der Abschluss zeitnah erfolgt. Maßnahmeabbrüche sollen so vermieden werden
- Die zu fördernde Maßnahme und der Bildungsträger sind nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung zugelassen
- Eine Zulassung der Qualifizierungsmaßnahme und des Trägers ist nicht erforderlich, wenn die Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal durchgeführt wird. Der Qualifizierungsbedarf muss in diesem Fall im Rahmen eines Qualifizierungsplans nachvollziehbar begründet werden
- Eine Zulassung der Qualifizierungsmaßnahme und des Trägers ist auch dann nicht erforderlich, wenn es keine zugelassene Maßnahme im regionalen Einzugsbereich gibt und deshalb im Einzelfall die individuelle Qualifizierung nicht durchführbar wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn vom Bildungsträger glaubhaft dargelegt wird, dass für die Maßnahme im Hinblick auf die Lage und Verteilung der Kurzarbeit und dem Beginn der Maßnahme eine Zulassung nach der AZWV zeitnah nicht erreicht werden kann.
- Qualifizierungsmaßnahmen, die mit Fremdreferenten im eigenen Betrieb durchgeführt werden, müssen grundsätzlich zugelassen sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn es keine zugelassene Maßnahme im regionalen Einzugsgebiet gibt und eine solche auch nicht zeitnah erreicht werden kann
- Gefördert werden zwischen 25 % und 80 % der Weiterbildungskosten
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist (Sicherheitsschulung/Unfallverhütung, Gefahrgutschulung, Erste Hilfskurse, Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz), sowie Qualifizierungen, die vom Unternehmen auch ohne öffentliche Förderung durchgeführt worden wären (Qualifizierung im Rahmen der Einführung neuer Produkte, neuer Maschinen, neuer Computersoftware oder neuer Kassensysteme)
- Liegt eine förderfähige Qualifizierungsmaßnahme vor, erfolgt die Kostenerstattung an den Arbeitgeber
- Qualifizierung muss in der „betriebsspezifischen Arbeitszeit“ erfolgen
- Die Förderung der Qualifizierung im Blockmodell ist möglich, d.h. Ausfalltage können für Qualifizierung zusammen gelegt werden
- Nicht gefördert wird Qualifizierung, die am Abend oder am Wochenende erfolgt.
- Etwas anderes gilt dann, wenn im Betrieb mit Schichtarbeit am Abend oder Wochenende gearbeitet wird
- Die neue Förderrichtlinie gilt bis zum 31.12.2010, bis dahin begonnene Maßnahmen können bis 30.06.2011 gefördert werden
- Die Förderung von Geringqualifizierten ist hiernach möglich, wenn nicht eine vorrangige Förderung nach der Durchführungsanweisung für Geringqualifizierte gegeben ist

Die Höhe der Förderung nach der ESF-Richtlinie ist abhängig von der Art der Qualifizierungsmaßnahme, der Unternehmensgröße und dem geförderten Personenkreis.

Unser Tipp: Detaillierte Informationen zur Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) und zum Bildungsgutscheinverfahren gibt es hier:

[Informationen zur Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung \(AZWV\)](#)

[Informationen zum Bildungsgutscheinverfahren](#)

Bei den förderfähigen Maßnahmen wird zwischen „allgemeinen“ und „spezifischen“ Weiterbildungsmaßnahmen unterschieden.

Was sind allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen?

„Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen“ vermitteln Inhalte, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Es werden Qualifikationen vermittelt, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Dies ist bei zugelassenen Maßnahmen stets der Fall. Dies können z. B. sein:

- Kaufmännische Lehrgänge (z. B. Kaufmännische Grundbildung, Rechnungswesen)
 - Technische Lehrgänge (z. B. im Bereich Steuerungs- und Automatisierungstechnik sowie Produktionstechnik, SPS, NC- und CNC-Technik)
 - Zertifizierte EDV-Basisqualifikationen (z. B. ECDL, MOUSE)
 - Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport (z. B. Gabelstaplerschein, Lagerbuchhaltung).
- **Was sind spezifische Qualifizierungsmaßnahmen?**

Um „spezifische Qualifizierungsmaßnahmen“ handelt es sich dann, wenn Inhalte vermittelt werden, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen. Die vermittelten Qualifikationen sind nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche anwendbar.

Die Grundförderung beträgt für

- allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen 60 Prozent und für
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen 25 Prozent

der Lehrgangskosten, die nach der AZWV als angemessen gelten. Dies gilt auch für nicht anerkannte Maßnahmen, die z. B. von zugelassenen Trägern oder sonstigen Fremdreferenten durchgeführt werden.

Unser Tipp: Entscheiden Sie sich für eine solche Maßnahme, sollten Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit nach der Höhe der angemessenen Kosten erkundigen.

Die Grundförderung kann bei

- kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte und bei
- mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Eine weitere **teilnehmerbezogene** Erhöhung um jeweils 10 Prozentpunkte auf max. 80 Prozent der anerkannten Lehrgangskosten ist grundsätzlich möglich, wenn es sich bei der geförderten Person um einen Benachteiligten/eine Benachteiligte (z. B. ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre) oder um behinderte Menschen handelt.

Welche Förderungssätze sind möglich?

Hier im Überblick:

Kleine Unternehmen¹		
Maßnahmeart	Nicht- Benachteiligte	Benachteiligte/behinderte Menschen
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	80 %	80 %
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	45 %	55 %

Mittlere Unternehmen²		
Maßnahmeart	Nicht-Benachteiligte	Benachteiligte/behinderte Menschen
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	70 %	80 %
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	35 %	45 %

Große Unternehmen		
Maßnahmeart	Nicht-Benachteiligte/	Benachteiligte/behinderte Menschen
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	60 %	70 %
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	25 %	35 % (25 + 10)

Unser Tipp: In den Fällen, in denen die Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal durchgeführt wird, können Personalkosten der Ausbilder sowie Kosten für Lernmittel für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen zu 60 Prozent und für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu 25 Prozent erstattet werden.

Hinweis: Es ist zu berücksichtigen, dass diese Ausführungen nicht geeignet sind, eine Rechtsberatung einzelner konkreter Fälle durchzuführen. Diese können nur im Einzelfall beurteilt werden. Rechtsfragen zu Kurzarbeit und Qualifizierung beantwortet caterina.messina@igmetall.de.

¹ Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro (Ziff. 1.6.3 ESF-RL)

² Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro (Ziff. 1.6.4 ESF-RL)